

jugendkollekte

Richtlinien für die Jugendkollekte

Für die Jahre 2016-2018

1. Trägerschaft und Verantwortung

Die Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK) ist Träger der Jugendkollekte. Sie arbeitet dabei eng mit der Ordinarienkonferenz - Jugendvereinigungen (OKJV) zusammen und übergibt dieser einen Teil der Verantwortung.

2. Begründung

In der röm.-kath. Kirche fehlen vor allem Mittel für Initiativen und Ideen auf überpfarreilicher Ebene. Die in der kirchlichen Jugendarbeit tätigen Organisationen verzeichnen eine Stagnation oder einen Rückgang ihrer finanziellen Mittel. Mit einer Jugendkollekte können Mittel bereitgestellt werden, die Neues ermöglichen und Bestehendes erhalten.

3. Zweck

Die Jugendkollekte fördert und unterstützt Projekte und Initiativen in der kirchlichen Jugendarbeit, die von den Mitgliedern der OKJV getragen werden und einen deutschschweizerischen oder wenigstens überregionalen Bezug aufweisen. Dabei soll die Jugendkollekte eine geistige und eine materielle Dimension haben, d.h.:

- Feier und Vertiefung des katholischen Glaubens
- Vermittlung der christlichen Botschaft und christlicher Werte
- Förderung von Gemeinschaft und sozialer Kompetenz
- Projekte für benachteiligte Jugendliche

4. Vergabekriterien

- a) Die durch die Jugendkollekte mitfinanzierten Projekte müssen dem Zweckartikel entsprechen.
- b) In erster Linie sind Mitglieder der OKJV als Empfänger der Jugendkollekten-Gelder vorgesehen.
In zweiter Linie sind Organisationen der kirchlichen Jugendarbeit als Finanzempfänger möglich, die für eine neue Initiative oder ein neues Projekt Finanzmittel benötigen. Mitträgerschaft durch regionale oder kantonale Organisationen, deren deutschschweiz. Vertretungen in der OKJV Mitglied sind, ist dabei ausreichend. (Beispiele : Kantonalleitungen Jungwacht Blauring, regional verankerte Bewegungen, kantonale Jugendseelsorge-Stellen).
Dabei kann keine Organisation einen Anspruch auf Beiträge geltend machen.
- c) Aufgrund der Geschichte der Jugendkollekte und ihres ursprünglichen Zwecks ist der für das Ranfttreffen zuständige Organisation (z.Z. Jungwacht Blauring) ein angemessener finanzieller Beitrag zu überweisen.
- d) Ausser beim Ranfttreffen sowie kleineren und nicht von der RKZ mitfinanzierten Mitgliedsorganisationen der OKJV werden keine Zusagen für wiederkehrende Beiträge gemacht. Es können jedoch innovative Teile innerhalb von regelmässigen Projekten unterstützt werden.
- e) Die Jugendkollekte darf nicht die reguläre Jugendarbeit (d.h. Dauerstellen) mitfinanzieren, sondern nur Einzelprojekte unterstützen.

jugendkollekte

- f) Für die Aufwendungen der Ordinarienkonferenz-Jugendvereinigungen, OKJV wird jährlich ein Beitrag von maximal Fr. 2'000.- bewilligt.

5. Verwaltung

- a) Die Erträge der Jugendkollekte werden von den Pfarreien an die Ordinariate und von diesen auf ein spezielles Konto einer festzulegenden Verwaltungsstelle überwiesen.
- b) Auf Vorschlag der OKJV setzt die DOK eine Kommission zur Verwaltung ein. Die DOK stellt zwei Vertreter/innen, die Jugendbewegungen, die Jugendverbände und die Jugendseelsorger/innen haben je einen Sitz in der Kommission. Den Vorsitz führt ein/e Delegierte/r der DOK.
- c) Die Kommission trifft sich zwei- bis dreimal jährlich und nimmt aufgrund der eingegangenen Gesuche die Verteilung der Kollektengelder vor.
- d) Die Verwaltungskommission regelt Protokollführung, Dokumentation, Werbung Bearbeitung der Gesuche und Auszahlung der Beiträge. Dazu kann sie Aufträge erteilen, die ihr in Rechnung gestellt werden können.

6. Jugendkollekten-Unterlagen

Die oben erwähnte Kommission gibt die jährliche Erstellung von geeigneten Unterlagen in Auftrag. Diese sollen einerseits die Pfarreien über den Sinn, Zweck und Verwendung der Jugendkollekten-Gelder orientieren und andererseits jeweils ein Thema der kirchlichen Jugendarbeit näher beleuchten. Diese Unterlagen werden mit einem Begleitbrief des Jugendbischofs und des DOK-Vorsitzenden an alle Pfarreien versandt. Der Versand der Unterlagen erfolgt über die Ordinariate.

7. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten dürfen insgesamt 10% des jährlichen Kollektenertrags nicht übersteigen.

8. Rechenschaft

Die Kommission ist der DOK sowie der OKJV jährlich Rechenschaft schuldig.

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt entweder über die Verwaltungsstelle – im Rahmen ihrer ordentlichen Rechnungsrevision – oder es ist von der Verwaltungskommission eine externe Stelle zu beauftragen.

*Von der DOK genehmigt am
22. März 2016*